



## Stellungnahme Nr. 36 Juni 2024

### Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (in der Fassung als Referentenentwurf vom 30. April 2024)

#### Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwalt Armin Abele  
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt  
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue  
Rechtsanwältin Jutta Deller  
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn  
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Vorsitzende  
Rechtsanwältin Anne Riethmüller (Berichterstatlerin)  
Rechtsanwältin Simone Sperling  
Rechtsanwältin Beate Winkler

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht:

Rechtsanwalt Michael Brenner  
Rechtsanwältin Claire Thérèse Deery  
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Vorsitzender  
Rechtsanwältin Oda Jentsch  
Rechtsanwältin Dr. Kati Lang  
Rechtsanwalt Wim Mischok  
Rechtsanwalt Manfred Weidmann

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwalt Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags  
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
DIE LINKE  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Der Paritätische Gesamtverband  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Familiengerichtstag e.V.  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristentag e.V.  
Caritas (DCV)  
Diakonie Deutschland  
Amnesty International Deutschland  
Pro Asyl  
AWO  
Terre des Hommes  
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht  
Redaktionen der NJW, NSTZ, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, Deubner Verlag Online  
Recht, LTO, Beck aktuell, Juris Nachrichten, Otto Schmidt Verlag, FuR, FamRZ, ZFE,  
Kind-Prax, FamRB

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat hinsichtlich des Gesetzentwurfes zwar keine familienrechtlich begründeten Bedenken, wohl aber Zweifel an der Sinnhaftigkeit der geplanten Regelung. Insbesondere die Regelung in § 85a Abs. 5 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E dürfte dazu führen, dass durch eine simple Maßnahme, nämlich die Anmeldung von Anerkennendem und der Mutter des Kindes unter einer gemeinsamen Wohnanschrift, die Regelung relativ leicht umgangen werden kann. Es genügt offenbar der Nachweis derselben Meldeadresse; ob die Antragsteller tatsächlich zusammengelebt haben, braucht weder geprüft noch behauptet zu werden. In der Folge würde vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist.

Für die Betroffenen sieht die Bundesrechtsanwaltskammer das Problem, dass vor allem diejenigen, die tatsächlich gemeinsame Eltern sind, dies nun gegebenenfalls durch ein – teures und mutmaßlich für etliche Betroffene faktisch unerschwingliches – Abstammungsgutachten beweisen müssen (vgl. § 85a Abs. 2 AufenthG-E). Wenn dadurch ein Vater davon abgehalten wird, eine tatsächlich bestehende Vaterschaft für sein Kind anzuerkennen bzw. die dafür notwendige Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt wird, hat dies für das Kind zur Folge, dass in rechtlicher Hinsicht überhaupt keine Vaterschaft besteht – ein wesentlicher Nachteil in jeder Hinsicht. Angesichts dessen ist die Bundesrechtsanwaltskammer der Auffassung, dass die Regelung in § 85a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG-E nicht überzeugt. Denn daraus ergibt sich, dass (wirkliche) Eltern die Zustimmung gar nicht zu beantragen bräuchten, wenn sie tatsächlich die Eltern des Kindes sind. Wenn sie aber quasi versehentlich, aufgrund falscher Belehrung oder einfach auch nur sicherheitshalber, weil sie alles richtig machen wollen, die Zustimmung beantragen, besteht für sie die Verpflichtung, ein Abstammungsgutachten vorzulegen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Ansicht, dass, wenn es bei der Verpflichtung zur Vorlage eines Abstammungsgutachtens in den im Gesetzesentwurf beschriebenen Fällen bleiben soll, eine zusätzliche Regelung im Sozialrecht erforderlich ist. Darin müsste geregelt werden, dass die Kosten durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen oder – jedenfalls dann, wenn das Abstammungsgutachten die Vaterschaft tatsächlich bestätigt – zu erstatten sind.

Abgesehen davon sieht die Bundesrechtsanwaltskammer in familienrechtlicher Hinsicht kein Problem, wenn der jetzige § 1597a BGB durch den neuen § 1598 BGB ersetzt wird.

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.